

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Durchführung der Brandschau**  
**in der Stadt Erkrath vom 23.12.1998**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1997 (GV NW S. 458, 467) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Brandschau**

1. Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## § 2

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## § 3

### **Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der **Anlage 1** aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

**§ 4****Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

**§ 5****Zeitliche Folge der Brandschau**

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Erkrath unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

**§ 6****Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7**

**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 23.12.1998

Rudolf Unger  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**  
**in der Stadt Erkrath**

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Erkrath vom 23.12.1998 gelten folgende Regelsätze

**1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 51,13 €

**2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 18,92 €

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde	59,05 €
4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	59,05 €
4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	59,05 €

**Anlage 2****zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau  
in der Stadt Erkrath****Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau  
und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Erkrath vom 23.12.1998****Kennziffer      Objekte****Pflege- und Betreuungsobjekte**

- |     |   |
|-----|---|
| 001 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)   |
| 002 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz, Altentagesstätten  |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 5 Personen)  |
| 004 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber<br>Untergebrachten                  |
| 005 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber<br>Untergebrachten (ab 20 Personen) |
| 006 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte   |

**Übernachtungsobjekte**

- |     |   |
|-----|---|
| 007 | Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) ab<br>9 Betten |
| 008 | Obdachlosenunterkünfte  |
| 009 | Notunterkünfte<br>(Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)                       |
| 010 | Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)                                |
| 011 | Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)                            |
| 012 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)                                |
| 013 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)                        |
| 014 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)                        |

**Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)**

015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

**Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)**

016 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

018 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

**Unterrichtsobjekte**

019 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

020 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten

021 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden

022 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

**Hochhausobjekte**

023 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

**Verkaufsobjekte**

024 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)

025 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

026 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche

027 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche



**Verwaltungsobjekte**

- 028 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 029 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

**Ausstellungsobjekte**

- 030 Museen
- 031 Messegebäude

**Garagen**

- 032 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 033 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

**Gewerbeobjekte**

- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 035 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 036 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 037 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 038 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz (ChemikalienG/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche

- Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 039 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 040 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG)/SprenstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 041 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 042 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 043 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 045 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 046 Hochregallager

### **Sonderobjekte**

- 047 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 048 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
- 049 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 050 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 051 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 052 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 053 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 054 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.